

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0042/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 07 FB Strategische Entwicklung/Controlling

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	15.08.2024				
Kreistag	22.08.2024				

Bezeichnung des TOP: Wahl von Vertretern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche sowie die Bestimmung eines Stimmführers und seiner Stellvertreter

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag wählt folgende Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche:

Sitzverteilung/ entsendende Fraktion	Vertreter Name, Vorname	Stellvertreter Name, Vorname
AfD		
CDU-FDP	Herr Zimmer, Lars-Jörn	Herr Sittig, Jan

- Der Kreistag entsendet folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter aus der Landkreisverwaltung in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche:

Vertreter Name, Vorname	Stellvertreter Name, Vorname

- Der Kreistag bestimmt

Name, Vorname	
	als Stimmführer
	zum 1. Stellvertreter des Stimmführers

für das Verbandsmitglied Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche.

Sachdarstellung:

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Goitzsche besteht die Verbandsversammlung u. a. aus drei Mitgliedern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Bei mehreren Vertretern ist mindestens ein Vertreter aus der Verwaltung zu entsenden. Die weiteren Vertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

Zu 3.:

Da mehrere Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entsandt werden, müssen diese gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) das Stimmrecht einheitlich ausüben.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung stellt kein höchstpersönliches Mandat dar, sondern ist aus der Mitgliedschaft der kommunalen Gebietskörperschaft abgeleitet. Insoweit kann ein Verbandsmitglied nur einen Willen zum Ausdruck bringen. Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 GKG-LSA legt die Vertretung, hier der Kreistag Anhalt-Bitterfeld, durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter (für den Verhinderungsfall) fest, der als Stimmführer fungiert. Durch die Bestimmung mehrerer Stellvertreter des Stimmführers wird die Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung in Verhinderungsfällen sichergestellt.

Die Stimmführerschaft soll durch den Vertreter aus der Landkreisverwaltung wahrgenommen werden. Um Zustimmung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Unterschrift:

Grabner
Landrat